OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-300948/2/Py/SH

Datum:
Linz, 25. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn P.M., x, P., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Jänner 2016, GZ: SanRB96-46-2015, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Für das Verfahren vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 VStG auf 30 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2016, GZ: SanRB96-46-2015, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 71 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 84 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben im Zeitraum von 12.05.2015 bis 31.05.2015 vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen, ohne dazu berechtigt zu sein.
Tatort: Gemeinde H., x.
Tatzeit: 12.5.2015 bis 31.5.2015
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 71 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz"

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass das Arbeitslosengeld in der Absicht in Anspruch genommen wurde, ein zusätzliches Einkommen neben den Einkünften aus dem bestehenden Dienstverhältnis zu beziehen. Wie aus der gegenständlichen Strafbestimmung hervorgehe, ist die vorsätzliche Beziehung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ohne Berechtigung unter Strafe gestellt.

Zur Höhe der verhängten Strafe wird im Straferkenntnis nichts ausgeführt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. Jänner 2016, in der der Bf ausführt wie folgt [Wiedergabe im Original]:

„Ich möchte hiermit beschwerde einreichen gegen den Bescheid SANRB96-46-2015 vom 14.1.2015. Ich bitte um die herabsetzung des zu zahlenden Betrages auf das mindeststrafmaß."

3. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich die vorliegende Beschwerde gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe richtet, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da eine solche nicht bean-

tragt wurde und zudem eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.

5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 50 Abs. 1 erster Satz AlVG ist, wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen.

Gemäß § 71 Abs. 2 AlVG begeht, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Missbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

Da der Bf – wie aufgrund der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde rechtskräftig bindend festgestellt wurde – im Zeitraum vom 12. Mai 2015 bis 31. Mai 2015 vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen hat, ohne dazu berechtigt zu sein, findet die zitierte Norm im gegenständlichen Fall auch Anwendung.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Einkommens- und Vermögenssituation durch die belangte Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. September 2015 wie folgt geschätzt: Einkommen ca. 1.000 Euro, Vermögen: durchschnittlich, Sorgepflicht: keine. Gegenteilige Angaben machte der Bf auch in der von ihm gegen das Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde nicht. Die belangte Behörde hat – bei einer gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 200 Euro – über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (EFS 84 Stunden) verhängt. Die vorsätzliche Tatbegehung bildet bereits ein Sachverhaltsmerkmal, erschwerend ist jedoch zu werten, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist, die gegenständliche Übertretung erst aufgrund einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei aufgedeckt und beendet werden konnte und der Zeitraum des rechtswidrigen Verhaltens nicht nur kurzfristig war. Als mildernd kommt dem Bf hingegen sein reumütiges Verhalten zugute. Da dem Bf bislang noch keine Übertretung der Bestimmungen des AlVG anzulasten war, bedeutet dies im Ergebnis, dass der Strafhöhenbeschwerde des Bf insofern Folge gegeben werden konnte, als die von der Behörde verhängte Geldstrafe, die über der im Wiederholungsfall gesetzlich angeordneten Mindeststrafe liegt, auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung – wie vom Bf beantragt – auf die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 200 Euro ist jedoch im Hinblick auf die angeführten Erschwerungsgründe ausgeschlossen. Nach Ansicht des Oö. Landesverwaltungsgerichtes ist mit der nunmehr verhängten Strafe eine ausreichende verwaltungsstrafrechtliche Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Strafe) war mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Betracht zu ziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny